

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1100001/064-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeitung  
Mag. Löschl

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12632

Datum

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ  
Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), Begutachtung, Novelle 2025

## **HOHER LANDTAG!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **I. Allgemeiner Teil:**

#### 1. Ist-Zustand:

Aktuell enthalten die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) sowie das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) nur punktuell Bestimmungen, die die Notwendigkeit der Digitalisierung und der Entwicklung zu einer transparenten und effektiven Verwaltung tragen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage werden Verordnungen der Gemeinden sowie weitere für die Bürger relevante Informationen, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, auf der Amtstafel der jeweiligen Gemeinde kundgemacht.

Art. 15 Abs. 7 des B-VG räumt die Möglichkeit ein, die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen.

Aufgrund des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat sich zudem die Notwendigkeit der Umsetzung von dessen Regelungsgehaltes in den organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeinden und Städte ergeben.

Es hat sich weiters gezeigt, dass die sprachliche Ausgestaltung der Gesetze einer Neugestaltung bedarf. Insbesondere bestehen bei einigen Bestimmungen Unklarheiten bezüglich die Anwendung bzw. Auslegung der Normen. Angeführt seien hier z. B. die Bestimmungen über das Haushaltskonsolidierungskonzept, welche in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung geführt haben.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen Klarstellungen und Verweisungsanpassungen erfolgen.

Darüber hinaus wird derzeit noch in einigen Bestimmungen der NÖ GO 1973 und des NÖ STROG auf die physische Einbringung von Unterlagen abgestellt, was in der Praxis zu einem hohen Verwaltungsaufwand und einem erhöhten Aufkommen von Bürokratie führt.

## 2. Soll-Zustand:

Die Überarbeitung und Ergänzung der Bestimmungen der NÖ GO 1973 sowie des NÖ STROG sollen den Anforderungen einer modernen und bürgernahen Verwaltung Rechnung tragen. Durch die Optimierung der Prozesse und die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Übermittlung und Bereitstellung von Daten auf dem elektronischen Weg soll ein Paradigmenwechsel zu einer modernen Kommunalverwaltung ermöglicht werden.

In Zukunft sollen die Verordnungen der Gemeinden verpflichtend authentisch, das heißt allein verbindlich im RIS kundgemacht werden, sofern in Materiengesetzen nichts anderes bestimmt ist. Dies soll auch für Statutarstädte gelten, die aufgrund dieser Novelle in Hinkunft auch ihre Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung authentisch elektronisch kundmachen müssen. Die Gemeinden bzw. die Städte sollen – vor allem in Krisenzeiten – rasch und zeitgemäß kundmachen können. Andererseits bietet diese Neugestaltung des Gesetzestextes für Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, sich nicht nur mehr „vor Ort“ an der Amtstafel der Behörden informieren zu können, sondern die benötigten Rechtsinformationen im Internet abzurufen. Durch dieses Landesgesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die neue Form der Kundmachung in der NÖ GO 1973 sowie im NÖ STROG geschaffen werden. Die Amtstafel, die physisch oder digital geführt werden kann, soll trotz Einführung von „RIS authentisch“ bestehen bleiben, da nur die Verordnungen der Gemeinde im RIS authentisch kundzumachen sind.

Um die notwendigen Anpassungen technischer Natur sowie die erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Gemeinden zu ermöglichen, wurden angemessene Fristen für die Legisvakanz vorgesehen.

Die Bestimmungen über die Umsetzung des IFG sollen ab dessen Inkrafttreten am 1. September 2025 gelten.

Notwendige sprachliche und legistische Anpassungen sollen umgesetzt werden, soweit sich diese in der Praxis als notwendig erwiesen haben. Es soll der Versuch unternommen werden, durch die Neutextierung eine verständliche, zeitgemäße und präzise Fassung der Normen zu erlangen, um so den Zugang zu den enthaltenen Informationen für die Rechtsanwender zu erleichtern.

Der progressive Ausbau der Digitalisierung und der weitgehende Verzicht auf die physische Einbringung von Unterlagen wie z. B. des Rechnungsabschlusses sollen zu einem effizienteren Verwaltungsapparat beitragen.

### 3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 115 ff B-VG.

### 4. EU-Konformität:

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

### 5. Probleme bei der Vollziehung:

Die Neuregelungen betreffend die Kundmachungen im RIS soll auf Grund der umfangreichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die in allen nö. Gemeinden erforderlich sind, mit 1. Jänner 2028 wirksam werden. Für die nö. Gemeindeverbände soll dieses Landesgesetz derzeit nicht gelten.

Zudem ist in der Novelle vorgesehen, dass die Kundmachungen der Gemeinden und der Städte erst ab 1. Jänner 2026 im Internet zu veröffentlichen sind, zumal derzeit noch nicht alle Gemeinden über einen Web-Auftritt verfügen. Durch die

vorgesehene Legisvakanz soll den Gemeinden die frühzeitige Vorbereitung dieser Neuerung ermöglicht werden.

#### 6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Aufgrund der umfassenden Änderung des bisherigen Systems der Kundmachung sowie der damit einhergehenden Schulungen des Personals sowie der notwendigen technischen Aufbereitung ist der finanzielle Mehraufwand für die Umsetzung der Neuregelung aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar. Zudem wird durch die Notwendigkeit der Veröffentlichung von Kundmachungen im Internet ein zusätzlicher Schulungsaufwand sowie evtl. weitere Kosten für die Wartung und Instandhaltung einer Gemeinde-Homepage anfallen.

Auf lange Sicht betrachtet ist aufgrund der Automatisierung und der damit einhergehenden Effizienzsteigerung im Vergleich zur Kundmachung auf der Amtstafel mit einer nachhaltigen Minimierung des bürokratischen Aufwandes sowie des daraus resultierenden finanziellen Aufwandes bei den Gemeinden sowie bei den Aufsichtsbehörden zu rechnen.

Abseits von den dargestellten Initialkosten für die Digitalisierung, ist aufgrund der geplanten Novelle aus derzeitiger Sicht mit keinem finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

#### 7. Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften und zu Art. 27 NÖ LV 1979:

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften. Wenn dies von den in Art. 27 NÖ LV 1979 genannten Personen bzw. Institutionen binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung schriftlich verlangt wird, ist dieser Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung einer Volksabstimmung zu unterziehen.

#### 8. Konsultationsmechanismus:

Die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Kundmachung von Verordnungen im Rechtinformationssystem des Bundeskanzleramtes unterliegt dem Konsultationsmechanismus und ist gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu übermitteln.

### 9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält mit § 59 Abs. 2 und § 59a Abs. 1 NÖ GO 1973 sowie § 50 und § 50b NÖ STROG Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes vorsehen. Aus diesem Grund ist die Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

### 10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

### 11. Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Er beinhaltet jedoch Regelungen bezüglich der Aufnahme von Darlehen, weshalb gemäß § 9 F-VG 1948 iVm § 14 F-VG 1948 ein Einspruchsrecht der Bundesregierung für den vorgeschlagenen Entwurf besteht.

## **II. Besonderer Teil**

### **1. Zu den Inhaltsverzeichnissen**

Aufgrund der Novellierung der Kundmachungsvorschriften wurden die Inhaltsverzeichnisse angepasst.

### **2. Zu § 16a Abs. 1 vierter Spiegelstrich NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Aktualisierung der Fassung des statischen Verweises auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

### **3. Zu § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 und § 23 Abs. 1 NÖ STROG**

Schon nach der bisherigen Rechtslage bestand die Verpflichtung der Gemeinden die entsprechenden Unterlagen zur Akteneinsicht den Gemeinderäten auf Verlangen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Änderung handelt es sich daher lediglich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

#### **4. Zu § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 100 NÖ GO 1973 und § 81 NÖ STROG**

Mit der gegenständlichen Novelle soll Rechtssicherheit geschaffen werden, sodass, dass die neu gewählten Amtsträger bereits ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ihre Funktionen erfüllen können. Damit soll dem Wählerwillen in Hinkunft rascher entsprochen werden. Bei den Rechtsanwendern in den Gemeinden besteht bisher große Rechtsunsicherheit, inwiefern die Gemeinden in der Zeit zwischen der konstituierenden Sitzung bis zur Angelobung durch den Bezirkshauptmann handlungsfähig sind.

In dieser Zeitspanne ist nämlich der neue Gemeinderat (dessen Funktionsperiode bereits ab Angelobung beginnt) gem. § 20 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 20 Abs. 2 NÖ STROG bereits in seiner Funktion, während die Ämter des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters bzw. der Vizebürgermeister sowie des Gemeindevorstandes erst mit der Angelobung durch den Bezirkshauptmann (vgl. § 8 Abs. 5 lit. b des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 27/2019, demnach „*die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter [...] dem Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung [...]*“ zu leisten haben) neu besetzt werden.

In der bisherigen Fassung des § 24 Abs. 2 NÖ GO 1973 war festgelegt, dass die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters beginnt. Die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes endete (außer im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs bei Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung) gem. § 24 Abs. 3 NÖ GO 1973 mit der Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters.

§ 100 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 81 NÖ STROG sollen dahingehend geändert werden, dass der Bürgermeister bereits nach Annahme seiner Wahl im Amt ist. Für den Fall, dass dieser später das Gelöbnis vor dem Bezirkshauptmann bzw. dem Landeshauptmann verweigert, sollen die von ihm gesetzten Handlung nichtig sein, sodass sich die Gemeinde diese nicht als Vertretungshandlungen zurechnen lassen muss. Darüber hinaus wurde die Rechtschreibung in § 100 Abs. 1 NÖ GO 1973 aktualisiert.

Auch in § 24 Abs. 2 und 3 NÖ GO 1973 werden die Regelungen entsprechend angepasst: Der Beginn und das Ende der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes sollen künftig an der Wahl des neuen Gemeindevorstandes anknüpfen.

#### **5. Zu § 35 Z 22 lit. h) NÖ GO 1973 und § 32 Z 26 lit. h) NÖ STROG**

Bei der Änderung des Wortes „Bestandsverträge(n)“ in der NÖ GO 1973 sowie im NÖ STROG handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

Durch die Neuregelung des § 35 Z 22 lit. h) NÖ GO 1973 soll zudem klargestellt werden, dass der Abschluss von Bestandverträgen durch eine Richtlinie im Sinne der Z 1 nicht nur dem Gemeindevorstand, sondern auch dem Bürgermeister vorbehalten sein kann. Insofern wird die Rechtslage der NÖ GO 1973 der des NÖ STROG angenähert, welches für Bestandverträge ebenfalls eine differenzierte Zuständigkeit vorsieht.

#### **6. Zu den § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ GO 1973 sowie zu § 47 Abs. 2 lit j) NÖ STROG**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, ist zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat, zuständig. Nach § 3 Abs. 2 IFG ist zur Gewährung der Information jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört. § 3 Abs. 3 IFG ordnet den Vollzug des IFG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu, sofern die zugrundeliegende Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.

Aufgrund der im IFG eng gesetzten Fristen und zur Vereinfachung des Vollzugs des IFG werden durch diese neuen Bestimmungen die Veröffentlichung, Zugänglichmachung und Verweigerung von Informationen dem Bürgermeister bzw. dem Magistrat zugewiesen. Diese einheitliche Festlegung der Organzuständigkeit gründet sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG.

#### **7. Zu § 38 Abs. 1 Z 5 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

#### **8. Zu § 38 Abs. 1 Z 6 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

### **9. Zu § 38 Abs. 1 Z 7 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

### **10. Zu § 38 Abs. 1 Z 8 NÖ GO 1973**

Es handelt sich um eine Klarstellung der Zuständigkeiten.

Für die Fälle abseits von Konkurs- und Ausgleichsverfahren bestehen gemäß § 35 Z 22 lit. d) und § 36 Z 9 NÖ GO 1973 je nach Wert der Forderungen Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes bzw. Stadtrates.

Im Falle eines Konkurses wäre eine Nachsicht nach § 38 Abs. 1 Z 8 NÖ GO 1973 verfehlt, zumal § 235 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2024, bereits ex lege vorsieht, dass fällige Abgabenschuldigkeiten von Amts wegen gelöscht werden können, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

### **11. Zu § 42 Abs. 2 NÖ GO 1973 bzw. § 50 NÖ STROG**

In § 42 Abs. 2 NÖ GO 1973 wird klargestellt, dass die Amtstafel innerhalb oder außerhalb (auch in der Nähe) des Amtsgebäudes angebracht werden kann. Da die bisherige Regelung in der Praxis häufig zu Fragen geführt hat, in welchem Zeitraum die Amtstafel für Bürger zugänglich sein muss, wird nun in der Neufassung klargestellt, dass die Amtstafel außerhalb der Amtszeiten nicht zugänglich sein muss.

Aufgrund der Neuregelung der Kundmachung von Verordnungen (vgl. § 59 NÖ GO 1973 bzw. § 50a NÖ STROG) wird zudem anhand der Auflage des Voranschlages beispielhaft dargestellt, dass andere Kundmachungen nach wie vor an der Amtstafel anzuschlagen sind.

Die Amtstafel, die physisch oder digital geführt werden kann, soll trotz Einführung des „RIS authentisch“ bestehen bleiben, da nur die Verordnungen der Gemeinde im RIS authentisch kundzumachen sind. Die bisher im § 42 Abs. 2 NÖ GO 1973 bzw. § 50 NÖ STROG enthaltenen Regelungen für Kundmachungen, bei denen es sich um keine

Verordnungen handelt, bleiben für Fälle, in denen die Form der Kundmachung gesetzlich angeordnet ist, weiterhin im Rechtsbestand.

Darüber hinaus können generelle Informationen von Allgemeinem Interesse oder Vorhaben, durch die Interessen der Gemeindemitglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindemitglieder besonders berührt würden, weiterhin an der Amtstafel angeschlagen werden.

Schließlich wird eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen. Diese zusätzliche Veröffentlichung wird auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde erfolgen („elektronische Amtstafel“). Die zusätzliche Veröffentlichung hat dabei nur deklarative Wirkung und keine Auswirkungen auf die Verbindlichkeit.

**12. Zu § 51 Abs. 2, 53 Abs. 1 Z 5 und § 56 Abs. 2 NÖ GO sowie § 28 Abs. 4, § 31 Abs. 1 lit. g) und § 37 Abs. 3 NÖ STROG**

Die bisher ausdrücklich geregelte Möglichkeit der Stimmenthaltung soll entfallen. Sollte es dennoch zu Enthaltungen bei der Abstimmung kommen, so sollen diese nurmehr wie die Ablehnung des Beschlusses gehandhabt und als Ablehnung protokolliert werden. Im Ergebnis hat dies keine Auswirkungen, da auch bisher Enthaltungen als Ablehnungen galten. Es wird somit das Abstimmungsverhalten eindeutiger dargestellt. Der Vorsitzende wird daher die Frage zu stellen haben, wer für einen Antrag stimmt. Die Gemeinderatsmitglieder, die nicht für einen Antrag stimmen, haben damit ihre Ablehnung zum Ausdruck gebracht.

**13. Zu § 53 Abs. 4 letzter Satz NÖ GO 1973 und § 31 Abs. 4 NÖ STROG**

In der bisherigen Regelung des § 53 Abs. 4 letzter Satz NÖ GO 1973 war vorgesehen, dass die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder dem Protokoll anzuschließen sind. Im NÖ STROG fehlte eine Regelung über die Aufbewahrung der Einladungen zur Gänze.

Um die Dokumentation und Bereithaltung der Nachweise für die Einladungen in der Praxis anzugleichen und diese zu erleichtern, wird nun geregelt, dass die Einladungen der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder und die Tagesordnung mit dem Protokoll aufzubewahren sind.

#### **14. Zu den §§ 59 bis 59c NÖ GO 1973 sowie §§ 50 bis 50d NÖ STROG**

Art. 15 Abs. 7 des B-VG räumt die Möglichkeit ein, die Rechtsvorschriften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen.

Gemäß der zitierten Verfassungsbestimmung sollen die Rechtsvorschriften aller Behörden – also etwa auch der Bezirksverwaltungsbehörden (soweit diese Angelegenheiten, die in Vollziehung Landessache sind, besorgen) der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Selbstverwaltungskörper (etwa der Ärztekammern in den Bundesländern) oder der Verwaltungsgerichte (z.B. deren Geschäftsordnung) – im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemacht werden können.

Zur Bedeutung der Wendung „im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichtet“ siehe VfSlg. 4413/1963. Wegen des Grundsatzes der Trennung der (Gesetzgebungs- und) Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder bedarf die Kundmachung der Rechtsvorschriften der im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden (einschließlich der Organe der Selbstverwaltungskörper) im Rechtsinformationssystem des Bundes einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Ermächtigung.

In Zukunft sollen die Verordnungen der Gemeinden verpflichtend authentisch, das heißt in allein verbindlich, im RIS kundgemacht werden, sofern in Materiengesetzen nichts anderes bestimmt ist. Dies soll auch für Statutarstädte gelten, die aufgrund dieser Novelle in Hinkunft auch ihre Verordnungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung authentisch elektronisch kundmachen müssen.

Die Gemeinden bzw. die Städte sollen – vor allem in Krisenzeiten – rasch und zeitgemäß kundmachen können. Andererseits bietet diese Neugestaltung des Gesetzestextes für Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, sich nicht nur mehr „vor Ort“ an der Amtstafel der Behörden informieren zu können, sondern die benötigten Rechtsinformationen im Internet abzurufen. Selbstverständlich bleibt aber für alle Bürgerinnen und Bürger der „analoge“ Zugang zum Recht gewahrt; die Einsichtnahmemöglichkeit vor Ort bleibt weiterhin aufrecht. Dies bedeutet, dass während der Parteienverkehrszeiten unentgeltlich Einsicht in das elektronisch verfügbare Verordnungsblatt genommen werden kann.

### **15. Zu § 59 NÖ GO 1973 und § 50 NÖ STROG**

In § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 und § 50 NÖ STROG entfällt die Kundmachung von Verordnungen des Gemeinderates durch Anschlag an der Amtstafel.

Kundmachungen, bei denen es sich nicht um Verordnungen handelt, sind auch nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen weiterhin nach § 42 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 50 NÖ STROG an der Amtstafel der jeweiligen Gemeinde, die die Verordnung erlassen hat, kundzumachen.

Der bisherige Regelungsgehalt des § 59 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 50 Abs. 2 NÖ STROG wonach Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden können bzw. die Kundmachung dieser Auflegung ist mit Inkrafttreten der Bestimmungen über die Kundmachungen im RIS für Verordnungen obsolet. Sie bleibt jedoch für andere umfangreiche Kundmachungen der Gemeinde bzw. Stadt im Rechtsbestand.

Die Neufassungen der § 59 bis 59c NÖ GO 1973 und der § 50a bis 50d NÖ STROG normieren, dass die Verordnungen der Gemeinden künftig authentisch im RIS kundgemacht werden sollen, sofern im jeweiligen Materiengesetz nichts anderes bestimmt ist, wie z. B. die besonderen Kundmachungsvorschriften des § 44 StVO 1960.

Im RIS kundzumachen sind daher künftig beispielsweise ortspolizeiliche Verordnungen gemäß § 33 NÖ GO 1973 und § 15 NÖ STROG und Verordnungen über die Vertretung des Bürgermeisters für den Fall seiner Verhinderung gemäß § 37 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 41 Abs. 2 NÖ STROG.

Die Kundmachung im RIS ist aufgrund des § 59 Abs 1 NÖ GO 1973 Aufgabe des Bürgermeisters oder in Städten mit eigenem Statut gemäß § 50a Abs. 1 NÖ STROG Aufgabe des Magistrats.

Eine zusätzliche Bekanntmachung von Verordnungen der Gemeinde, also etwa ein Ausdruck des im RIS kundgemachten Verordnungsblatts auf der Amtstafel, ist zulässig und kann auch zweckmäßig sein, sie entfaltet aber keine Rechtswirksamkeit, allein verbindlich ist das im RIS kundgemachte Dokument.

Zum Zweck der Kundmachung im RIS ist ein neues Kundmachungsmedium, ein elektronisch signiertes Verordnungsblatt für jede Gemeinde bzw. Stadt herauszugeben (§ 59 Abs. 3 NÖ GO 1973). Dies gilt auch für die Statutarstädte (§ 50a Abs. 4 NÖ STROG), jedoch mit der Maßgabe, dass diese je ein Verordnungsblatt für Verordnungen in Angelegenheiten der Gemeinde und für Verordnungen in Angelegenheiten der Bezirksverwaltungsbehörde herauszugeben haben.

Eine sogenannte „Ersatz- oder Notkundmachung“ (§ 59 Abs. 4 NÖ GO 1973 und § 50a Abs. 4 NÖ STROG) ist durchzuführen, wenn die Veröffentlichung im RIS „nicht bloß vorübergehend unmöglich ist sowie für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse“. Damit ist nicht notwendigerweise die dauerhafte Unmöglichkeit der vorgesehenen elektronischen Kundmachung angesprochen. Das geht schon daraus hervor, dass die ersatzweise kundgemachten Verordnungen, sobald wie möglich, mit deklarativem Charakter im RIS wiederzugeben sind. Die Neuregelung hat vielmehr insbesondere die bloß vorübergehende Unmöglichkeit einer RIS-Kundmachung vor Augen, deren Ende jedoch nicht klar vorhersehbar ist bzw. nicht zeitnah erfolgt.

Dies gilt ebenso für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, bei Gefahr im Verzug und in dringenden Fällen, in denen eine Kundmachung im Verordnungsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist. Das Vorliegen dieser Umstände ist zu dokumentieren.

Die Kundmachung hat in diesen Fällen für volle zwei Wochen an der Amtstafel zu erfolgen. Die Rechtswirksamkeit einer Ersatz- oder Notkundmachung, beginnt in sinngemäßer Anwendung der Regelungen über die Kundmachung im RIS mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung auf der Internetseite der Gemeinde, der Amtstafel oder im Amtsblatt bzw. bei Gefahr im Verzug mit dem Tag der Kundmachung.

§ 59 Abs. 5 NÖ GO 1973 und § 50a Abs. 5 NÖ STROG treffen Vorkehrungen, für den Fall, dass der Inhalt, der Umfang oder die technische Gestaltung der Verordnung die Kundmachung der Verordnung im RIS nicht zulässt oder einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde. In den angeführten Fällen soll eine Kundmachung der Auflage zur Einsichtnahme erfolgen. Auf die Dauer der Geltung müssen die Unterlagen während der Amtsstunden einsehbar sein, gegen Kostenersatz sollen auch Kopien erstellt werden.

### **16. Zu § 59a NÖ GO 1973 und § 50b NÖ STROG**

Diese Gesetzespassagen regeln den Zugang zu den Verordnungen näher. Die im Rahmen des RIS kundgemachten Verordnungen sind vom Bund auf Dauer im RIS zur Abfrage bereit zu halten.

Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise, etwa in den Gemeindenachrichten, zur Verfügung gestellt werden. Derartige redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ dienen aber lediglich der Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten, wobei Konsolidierung bedeutet, dass in einer Verordnung sämtliche später kundgemachten Änderungen eingearbeitet wurden.

Die Ermöglichung von Ausdrucken liegt gemäß § 38 Abs 1 Z 2 NÖ GO 1973 in der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder bei Städten mit eigenem Statut gemäß § 47 Abs. 1 NÖ STROG in der Zuständigkeit des Magistrats.

### **17. Zu § 59b NÖ GO 1973 und § 50c NÖ STROG**

Bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die im RIS kundgemacht werden, sind Dateiformate (Versionen) zu verwenden, welche auch in nachfolgenden und neueren Softwareprodukten (z. B. PDF-Reader) gelesen oder korrekt betrachtet, aber nicht verändert werden können. Die Dokumente sind außerdem mit einer elektronischen Amtssignatur zu versehen.

Gemäß Abs. 3 sind von jeder Verordnung mindestens eine Sicherungskopie und ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen und zu archivieren.

### **18. Zu § 59c NÖ GO 1973 und § 50d NÖ STROG**

Diese neu angefügten Normen enthalten Regelungen über die Berichtigung von Fehlern im Verordnungsblatt. Es sollen hiervon Abweichungen des Rechtsaktes von seinem Original (Kundmachungsfehler) sowie die aufgezählten Verstöße gegen die Ordnung des Verordnungsblattes einer Berichtigung durch den Bürgermeister zugänglich gemacht werden.

Zu beachten gilt es, dass die Kundmachungen im Anwendungsbereich des NÖ STROG durch den Magistrat erfolgen, Kundmachungsberichtigungen sollen jedoch durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

#### **19. Zu § 64 Abs. 1 zweiter Satz NÖ GO 1973**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der bisherige Gesetzeswortlaut führte zu Missinterpretationen, wie diese Frist zu berechnen sei. Folgt die Anordnung an einem Mittwoch, so ist der Stichtag der Mittwoch, der eine Woche darauffolgt.

Die Klarstellung wurde auch im NÖ STROG vorgenommen, siehe hierzu die Erläuterung zu den §§ 6 bis 11 NÖ STROG.

#### **20. Zu § 64 Abs. 4 NÖ GO 1973**

Die sprachliche Fassung soll bereinigt werden. Im Gesetz wird nun nur mehr auf die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse verwiesen. Solche außergewöhnlichen Verhältnisse liegen beispielsweise bei Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Z 1 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 – NÖ KHG 2016 vor.

Die Klarstellung wurde auch im NÖ STROG vorgenommen, siehe hierzu die Erläuterung zu den §§ 6 bis 11 NÖ STROG.

#### **21. Zu § 67 Z 10 NÖ GO 1973 und § 54 Z 10 NÖ STROG**

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Berichtigungen ohne inhaltliche Änderungen.

#### **22. Zu § 69d Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 62d Abs. 3 STROG**

Gemäß der bisherigen Regelung der Gesetzgeber darf die maximale Nutzungsdauer 25 Jahre, bei Gebäuden 40 Jahre ab Inbetriebnahme nicht übersteigen.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung dürfen für die Tilgung von Finanzierungen von Gebäuden 40 Jahre, für Grundstücke (die gar nicht abgeschrieben werden) aber nur 25 Jahre benötigen werden. Wenn man ein bebautes Grundstück kauft, müsste nach Gesetzeswortlaut der Kaufpreis bzw. das dafür benötigte Darlehen geteilt werden, einmal für das Grundstück und einmal für das Haus, das darauf steht. Dies spiegelt jedoch nicht

die übliche Praxis wider bzw. führt dies zu einer Trennung zusammenhängender Vermögensteile. Wird ein Grundstück mit Gebäude angekauft soll aus Gründen der Verwaltungseffizienz keine Trennung der Darlehen mehr erfolgen. Aus diesem Grund soll die zulässige Laufzeit von Darlehen, die zur Finanzierung von Grundstücksankäufen dienen, auf 40 Jahre ab der grundbücherlichen Eintragung verlängert werden.

**23. Zu § 72a Abs. 1 NÖ GO 1973 und § 54b NÖ STROG**

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Berichtigungen ohne inhaltliche Änderungen.

**24. Zu § 72a Abs. 3 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

**25. Zu § 72a Abs. 4 NÖ GO 1973**

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Berichtigungen ohne inhaltliche Änderungen.

**26. Zu § 72a Abs. 5 NÖ GO 1973**

Bei den Änderungen handelt es sich um sprachliche Berichtigungen ohne inhaltliche Änderungen.

**27. Zu § 72a Abs. 6 NÖ GO 1973 und § 55 Abs. 1 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

**28. Zu § 72b NÖ GO 1973 und § 54c NÖ STROG**

Die bisherige Rechtsnorm wird präzisiert und für eine bessere Verständlichkeit neu gegliedert. Bei Abs. 1 Z 2 wird nunmehr auch auf die real vorliegenden Rechnungsabschlüsse der vergangenen beiden Jahre abgestellt. Darüber hinaus wird in die Betrachtung des Haushaltspotenzial anstatt auf den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nur mehr auf einen Zeitraum von zwei Jahren in der Zukunft abgestellt. Bei wiederholt negativem Haushaltspotenzial sind nunmehr Maßnahmen zu setzen.

Die Abs. 2, 4 und 5 geben den Gemeinden bzw. Städten Zielvorgaben für den zeitlichen Rahmen und die Mindestbestandteile des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auf der Einnahmen- und Ausgabenseite vor und sollen den Rechtsanwendern als Richtschnur dienen.

Insbesondere in Abs. 5 wird der Umfang der Finanzkraft definiert. Durch den Verweis auf § 16 Abs. 2 FAG 2024 und die genannten Ausnahmen wird klargestellt, welche Einnahmen finanzkraftwirksam sind. Ausgenommen sind zum Beispiel Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern sowie die Ertragsanteile von gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankenabgabe). Auch die Nebenansprüche nach § 3 Abs. 2 lit. b) bis d) BAO, die auf dem Konto 849 zu verbuchen sind, sind ausgenommen.

Hingegen sind folgende eventuelle Resteingänge von Abgaben noch zu berücksichtigen:

- Gewerbesteuer netto abzüglich Gewerbesteuerrückverrechnungen,
- Lohnsummensteuer,
- Anzeigenabgabe,
- Getränke- und Speiseeissteuer und
- Ankündigungsabgabe.

Gemeinden haben im Rahmen der Gemeindeautonomie selbstständig Maßnahmen zu ergreifen, um Ausgaben auf ihren tatsächlich gesetzlich verpflichteten Umfang zu überprüfen sowie gegebenenfalls Verträge (wie beispielsweise Miet-, Arbeits- oder Förderverträge) neu zu verhandeln oder zu beenden. Insbesondere sind keine neuen, über konkrete gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehende, Verträge einzugehen, sofern diese die finanzielle Lage, insbesondere die Liquidität (vgl. § 72 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 54a Abs. 3 NÖ STROG) im mittelfristigen Zeitraum gefährden. Neue Verpflichtungen sind somit im Konzept zu berücksichtigen.

Ferner sind im Rahmen des Konzeptes Ermessensausgaben der Gemeinde bzw. der Stadt (wie Förderungen oder andere freiwillige Leistungen) anzupassen, personelle Schwerpunkte zu setzen und gemeindeeigene Betriebe jeglicher Art (wie marktbestimmte Eigenbetriebe oder Gesellschaften) auf ihre Einnahmen- und Ausgabensituation zu hinterfragen. Im Bereich der Einnahmen ist die Einhaltung jeglicher gesetzlicher

Mindesterfordernisse sicherzustellen. Jedenfalls hat eine Gemeinde bzw. Stadt die finanzielle Liquidität für die notwendige Stabilität für den mittelfristigen Zeitraum sicherzustellen.

Mit der textlichen Anpassung in Abs. 3 wird nunmehr klargestellt, dass bereits vor Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden muss. Ein Konzept kann in einer Gemeinderatssitzung beschlossen werden und bildet die Grundlage für die nachfolgenden Planungen.

### **29. Zu § 73 Abs. 1 und 2 NÖ GO 1973 und § 56 Abs. 2 NÖ STROG**

Bei den Änderungen des Wortes „Haushaltsjahres“ auf das Wort „Finanzjahres“ handelt es sich jeweils um sprachliche Berichtigungen ohne inhaltliche Änderungen.

Im Zuge der vorliegenden Novelle soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung verpflichtend festgelegt werden, dass der Entwurf des Voranschlages den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien elektronisch zu übermitteln ist.

### **30. Zu § 73 Abs. 4 NÖ GO 1973 und § 56 Abs. 4 NÖ STROG**

Die bisherigen Fassungen der Gesetzestexte sehen vor, dass der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplanes der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Gemäß der bisherigen Regelung hat diese Vorlage schriftlich und elektronisch zu erfolgen.

Durch die Neuregelung entfällt die schriftliche bzw. physische Vorlage des Voranschlages. Zudem wird für die elektronische Vorlage festgelegt, dass die Dokumente in einem maschinenlesbaren Format (z. B. in Form einer PDF-Datei, welche vermittels Texterkennung durchsucht werden kann) zu übermitteln sind.

### **31. Zu § 73 Abs. 5 NÖ GO 1973 und § 56 Abs. 5 NÖ STROG**

Der bisherige Regelungsgehalt verpflichtet die Gemeinden bereits, den Voranschlag inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Im Sinne der nachhaltigen Transparenz der Gemeindegebarung für die Bürger ist es zweckmäßig, wenn Voranschläge über einen längeren Zeitraum vollständig im Internet abrufbar sind. Um Rechtssicherheit betreffend die Dauer der Bereitstellung zu gewährleisten und gleichzeitig einen angemessenen Zeitrahmen für die Einsichtnahme festzulegen, wird eine Veröffentlichungsfrist von zwei Jahren festgelegt. Unter der Veröffentlichung im Internet ist z. B. die Bereithaltung auf der Gemeindehomepage zu verstehen.

### **32. Zu § 75 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 57 Abs. 3 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

### **33. Zu § 76 Abs. 2 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

### **34. Zu § 79 Abs. 1a NÖ GO 1973**

Um kurzfristig Ausfälle aus Ertragsanteilen ausgleichen zu können wird der Kassenkreditrahmen verlängert. Damit wird den Gemeinden Zeit gegeben, sich an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Mit der Rückführung auf das bisherige Ausmaß wird unbedingt notwendige langfristige finanzielle Stabilität für die erste Verwaltungsebene gewährleistet und Rechtssicherheit geschaffen.

### **35. Zu § 83 Abs. 2 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

### **36. Zu § 83 Abs. 5 NÖ GO 1973**

Bei den Änderungen des Wortes „Haushaltsjahres“ auf das Wort „Finanzjahres“ handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderungen.

Im Zuge der vorliegenden Novelle soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung verpflichtend festgelegt werden, dass der Entwurf des Voranschlages den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien verpflichtend elektronisch zu übermitteln ist.

### **37. Zu § 84 NÖ GO 1973 und § 67 Abs. 1, 2 und 5 NÖ STROG**

Bei der Änderung des Wortes „Haushaltsjahres“ auf „Finanzjahres“ handelt es sich jeweils um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

Im Zuge der vorliegenden Novelle soll verpflichtend festgelegt werden, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien elektronisch zu übermitteln ist. Zudem entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Einbringung des Rechnungsabschlusses bei der Aufsichtsbehörde, die Vorlage hat im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung nur noch elektronisch und in einem maschinenlesbaren Format zu erfolgen.

Im Sinne der nachhaltigen Transparenz der Gemeindegebarung für die Bürger ist es zweckmäßig, wenn Rechnungsabschlüsse über einen längeren Zeitraum vollständig im Internet abrufbar sind. Um Rechtssicherheit betreffend die Aufbewahrungsdauer zu gewährleisten und gleichzeitig einen angemessenen Zeitrahmen für die Einsichtnahme festzulegen, wird eine Veröffentlichungsfrist von zwei Jahren festgelegt.

Die bisherigen Regelungen des § 84 NÖ GO 1973 und § 67 Abs. 5 NÖ STROG definierten, dass im Bericht für das Jahr 2014, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im Bericht für das Jahr 2015, die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte anzuführen seien. Dieser Teil der bisherigen Fassungen entfällt, da er mangels eines Anwendungsbereichs obsolet wurde.

Unter der Veröffentlichung im Internet ist die Bereithaltung auf der öffentlich zugewiesenen Gemeindehomepage zu verstehen.

### **38. Zu § 84a Abs. 2 NÖ GO 1973**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

### **39. Zu § 84a Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 67a Abs. 3 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

#### **40. Zu § 86 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 68 Abs. 3 NÖ STROG**

Der neu angefügte letzte Satz in diesen Normen ermächtigt die Landesregierung, die verpflichtende elektronische Einbringung von Unterlagen und Anträgen in Verordnungen vorzusehen. Diese Ermächtigungsbestimmung soll zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes und einer damit einhergehenden Kostenreduktion beitragen. So kann z. B. eine verpflichtende Plattform in Form eines elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen werden, um eine ausschließlich digitale Kommunikation zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde festzulegen. Ebenso wird zur Klarstellung die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung von Informationen geschaffen, wobei Art und Umfang der schon bisher verarbeiteten Daten unverändert bleiben. In den zu erlassenden Verordnungen sind Ausnahmen von der elektronischen Einbringung von Unterlagen vorzusehen, wenn dies aufgrund der Art und des Umfangs der Daten erforderlich ist.

#### **41. Zu § 88 NÖ GO 1973 und § 70 Abs. 3 und Abs. 4 NÖ STROG**

In den neu angefügten Sätzen wird festgelegt, dass die Anhörung der Gemeinde bzw. der Stadt über eine gesetzwidrige Verordnung auch dann als erfolgt gelten soll, wenn die Gemeinde ausdrücklich von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist einlangt. Die Frist ist von der Aufsichtsbehörde angemessen festzulegen und daher auch erstreckbar. Im Regelfall werden vier Wochen ausreichend sein.

Eine Aufhebungsverordnung ist weiterhin in gleicher Weise, wie die aufgehobene Verordnung kundzumachen (§ 88 Abs. 2 NÖ GO und § 70 Abs. 4 NÖ STROG). Die Verordnungen treten, sofern nichts anderes bestimmt wird, an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Frist wird ab der Freigabe der Verordnung zur Abfrage im Internet berechnet. Eine von der Landesregierung erlassene (und im Landesgesetzblatt kundgemachte) Verordnung zur Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Gemeinde ist überdies unverzüglich kundzumachen.

#### **42. Zu § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 71 Abs. 2 NÖ STROG**

Das Ergebnis der Überprüfung der Gemeindegebarung soll in Zukunft nach der Behandlung im Gemeinderat im Internet veröffentlicht werden, wobei sich insbesondere

die Gemeindehomepage hierfür anbietet. Auf Anfrage soll auch danach die Einsichtnahme im Gemeindeamt (Stadtamt) bzw. Magistrat oder im elektronischen Wege möglich sein.

Durch den Verweis auf die Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, soll insbesondere sichergestellt werden, dass die dort angeführten Informationen vor der Veröffentlichung im Internet unkenntlich zu machen sind oder zu entfernen sind.

Als Beispiel können hier personenbezogene Daten von Gemeindebediensteten in Bezug auf den Dienstpostenplan angeführt werden, welche im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten ein überwiegend berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen haben. Sofern solche Daten vom Prüfbericht umfasst sind, wäre der zu veröffentlichende Prüfbericht insofern vorab in anderer geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder, falls dies nicht möglich ist, die entsprechenden Teile zu entfernen.

#### **43. Zu § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 2 NÖ STROG**

Bei der Änderung der Wörter „Haushaltsjahres“ auf „Finanzjahres“ und „Haushaltsjahr“ auf „Finanzjahr“ handelt es sich um sprachliche Berichtigungen ohne inhaltliche Änderungen.

Der neu angefügte letzte Satz soll klarstellen, dass die genehmigungsfreien Maßnahmen nach Abs. 4 keinen Einfluss auf die Berechnung der Wertgrenzen für genehmigungsfreie Vorhaben haben.

#### **44. Zu § 90 Abs. 4 Z 2 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 lit. a) NÖ STROG**

Bisher sind Darlehen, die vom Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden, nicht genehmigungspflichtig – Leasinggeschäfte aber sehr wohl. Beispielsweise vergibt der Schul- und Kindergartenfonds seine Förderungen, in Form von Zuschüssen zu Darlehen, unabhängig davon, wie das Vorhaben finanziert wird, also auch im Falle einer Leasingfinanzierung. Da es keinen sachlichen Grund gibt, Darlehen von der Genehmigungspflicht auszunehmen, Leasinggeschäfte hingegen nicht, werden diese Normen entsprechend ergänzt. Zudem sollen in Hinkunft auch Darlehen und Zahlungsverpflichtungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, wenn

diese zur Vorfinanzierung von Förderungen vom Bund oder vom Land oder vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden.

#### **45. Zu § 90 Abs. 4 Z 6 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 lit. h) NÖ STROG**

Gemäß Art. 119a Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 89/2024 können einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

Durch die sprachliche Neufassung von § 90 Abs. 4 Z 6 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 lit. h) NÖ STROG sollen in Zukunft nicht nur mehr Hochwasserschutzmaßnahmen, sondern auch andere Bauten zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Umweltereignissen (z. B. Anlagen, die dem Schutz vor Lawinen oder Muren dienen), für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden, von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

#### **46. Zu § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973 und zu § 76 Abs. 3 lit. i) NÖ STROG**

Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung sind bereits nach § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 lit. i) NÖ STROG genehmigungsfrei, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt. In der Praxis werden regelmäßig Darlehen von Gemeindeverbänden aufgenommen, die nicht über die entsprechende Gebührenhoheit verfügen und für die die Mitgliedsgemeinden die Haftungen übernehmen. Diese Haftungen sind genehmigungsfrei, das Darlehen des Gemeindeverbandes jedoch nicht. Dies führt zu einem nicht notwendigen Verwaltungsaufwand, da das Darlehen des Gemeindeverbandes trotz der dahinterstehenden genehmigungsfreien Haftungen zu genehmigen ist. Mit dieser Änderung sollen daher auch Darlehen genehmigungsfrei gestellt werden, hinter denen bereits eine genehmigungsfreie Haftung steht.

#### **47. Zu § 97 Abs. 5 NÖ GO 1973 und § 78 Abs. 5 NÖ STROG**

Bisher war normiert, dass ein gewählter Bewerber nur in einer niederösterreichischen Gemeinde sein Gelöbnis leisten durfte. Zudem war für den Fall, dass ein Bewerber in mehrere Gemeinderäte gewählt worden wurde, geregelt, dass er auf eines der beiden Mandate verzichten musste.

Durch das NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 - WÄG 2022, LGBl. Nr. 23/2023, wurde das Wahlrecht durch den Verweis des § 20 NÖ GRWO auf § 17 NÖ GRWO für niederösterreichische Landtags- und Gemeinderatswahlen ausschließlich an den Hauptwohnsitz geknüpft. Die Regelung trat mit 1. Juni 2022 in Kraft, sodass Gemeinderatswahlen bereits nach der neuen Rechtslage abgewickelt werden müssen. Aufgrund dieser Änderung im Rechtsbestand besteht nun für diese beiden Gesetzespassagen kein Anwendungsbereich mehr.

#### **48. Zu § 101 Abs. 1 NÖ GO 1973 und § 82 Abs. 1 NÖ STROG**

Die Neufassung des Gesetzestextes soll klarstellen, dass die Kandidaten für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte bzw. des Stadtsenates bereits vorab erklären können, dass sie ihre Wahl gegebenenfalls annehmen werden, falls diese an der Teilnahme der konstituierenden Sitzung gehindert sind

#### **49. Zu § 102 Abs. 1 zweiter Satz NÖ GO 1973 und § 83 Abs. 2 NÖ STROG**

Wahlvorschläge müssen gemäß den bisherigen Formulierungen der Gesetzestexte von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass nicht auf die erreichten Mandate der Wahlpartei, sondern auf die bestehenden Gemeinderäte der Wahlpartei abgestellt wird. Durch den Bezug auf Gemeinderatsmitglieder können nur die tatsächlich besetzten Stellen gemeint sein, da nur existierende Mitglieder unterfertigen können. Dem Gesetzgeber kann es nicht zugestanden werden, dass er die Voraussetzungen für die Stellung eines Wahlvorschlags strenger als für die, einschneidendere Abberufung unterschiedlich ausgestalten wollte.

### **50. Zu § 107 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 88 Abs. 5 NÖ STROG**

Der Kreis der von der Wahl zum Prüfungsausschussmitglied bzw. Kontrollausschussmitglied ausgeschlossenen Personen wird um die Lebensgefährten der von der selben Wahlpartei von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. Kontrollausschusses ausgeschlossenen Personen erweitert.

Unter einer Lebensgemeinschaft wird entsprechend den Ausführungen von *Hengstschläger/Leeb* eine auf längere Dauer ausgerichtete, ihrem Wesen nach der Beziehung miteinander verheirateter Personen gleichkommende Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden, wobei diese Gemeinschaft nicht unbedingt stets in allen Merkmalen gegeben sein muss, sondern nach den Umständen des Einzelfalls ein Element sogar zur Gänze fehlen kann. Anders als die Angehörigeneigenschaft kraft Ehe oder eingetragener Partnerschaft endet dieses Verhältnis in Bezug auf eine Lebensgemeinschaft mit deren Auflösung (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 36a (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 5).

Der Ausschluss von Lebensgefährten von der Wahl dient der Anpassung der Gesetze an die modernen Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Mit dieser Neuregelung soll die Wahrung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfungsausschusses bzw. Kontrollausschusses abgesichert werden. Das betroffene Mitglied des Prüfungs- bzw. Kontrollausschusses hat seine Befangenheit selbst zu beurteilen und diese gegebenenfalls dem Gemeinderat zu melden.

### **51. Zu § 107 Abs. 4 NÖ GO 1973 und § 88 Abs. 6 NÖ STROG**

Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. Kontrollausschusses sollen nun auch aus diesem ausscheiden, wenn deren Lebensgefährten zum

- Bürgermeister oder
- Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt, oder
- Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter bestellt

werden, wenn es sich um ein Mitglied derselben Wahlpartei wie die von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. Kontrollausschusses ausgeschlossenen Personen handelt.

Zur Definition der Lebensgefährten siehe die Erläuterungen oben zu § 107 Abs. 3 NÖ GO 1973 und § 88 Abs. 5 NÖ STROG.

Der Ausschluss von Lebensgefährten von der Mitgliedschaft dient der Anpassung der Gesetze an die modernen Lebensverhältnisse der Bevölkerung.

Mit dieser Neuregelung soll die Wahrung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Prüfungs- bzw. Kontrollausschusses abgesichert werden. Das betroffene Mitglied des Prüfungs- bzw. Kontrollausschusses hat seine Befangenheit selbst zu beurteilen und gegebenenfalls dem Gemeinderat zu melden.

### **52. Zu § 107 Abs. 5 NÖ GO 1973**

Die bisherige Fassung des Gesetzestextes enthält keine Regelung, wie bei der Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzugehen ist, wenn auf zwei als Vorsitzende des Prüfungsausschusses vorgeschlagene Mitglieder gleichviele Stimmen entfallen. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er für den Fall, des Stimmgleichstandes bei der Wahl des Vorsitzenden keine Regelung treffen wollte. Es muss möglich sein, auch bei Stimmgleichheit einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu ermitteln, zumal § 107 Abs. 5 NÖ GO 1973 ansonsten in Leere ginge. Mithin liegt insofern eine echte Lücke in der NÖ GO 1973 vor, die im Zuge der gegenständlichen Novelle durch den Verweis auf die Regelung des § 99 Abs. 3 betreffend die engere Wahl bzw. die Auslosung des Kandidaten bei der Wahl des Bürgermeisters geschlossen werden soll.

Es sei zudem darauf verwiesen, dass in § 88 Abs. 9 NÖ STROG bereits ein Verweis besteht, dass die Regelungen für die Wahl des Bürgermeisters bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden sinngemäß anzuwenden sind.

### **53. Zu § 110 Abs. 1, § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 4 NÖ GO 1973 und § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 2, § 94 Abs. 1 und § 95 Abs. 4 NÖ STROG**

Durch die sprachliche Bereinigung soll klargestellt werden, dass der Verzicht auf ein Mandat bzw. Amt als

- Gemeinderat,
- Bürgermeister,
- Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) bzw. Stadtsenates
- Vorsitzender oder Mitglied eines Gemeinderatsausschusses,

sowie

- die Einbringung eines Antrages auf Ausspruch des Misstrauens und
- die Erklärung des Verzichtes auf die Berufung als Ersatzmitglied des Gemeinderates

unterschriftlich und damit im Original auf Papier, als gescanntes Originaldokument mit Unterschrift oder digital durch eine qualifizierte digitale Signatur im Sinne des § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erfolgen muss (siehe zum Telefax OGH 31.7.2013, OGH 9 Ob 41/12p). Eine Einbringung im veränderbaren WORD-Format oder per E-Mail soll beispielsweise nicht zulässig sein. Damit unterscheidet sich der Begriff der Unterschriftlichkeit nach der NÖ GO 1973 von jenem im Sinne des § 886 Allgemeines Bürgerlichen Gesetzbuches - ABGB, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr, 33/2024.

#### **54. Zu § 111 Abs. 3 lit. c) NÖ GO 1973 und § 92 Abs. 5 NÖ STROG**

Die Neuregelung dient der Klarstellung, dass bei der Berechnung der Zustimmung zu dem Abberufungsschreiben nicht auf die erreichten Mandate der Wahlpartei, sondern auf die bestehenden Gemeinderäte der Wahlpartei abgestellt wird.

#### **55. Zu § 114 Abs. 5 NÖ GO 1973 und § 95 Abs. 5 NÖ STROG**

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass sowohl das Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes, als auch die Einberufung eines Ersatzmitgliedes durch Anschlag an die Amtstafel kundzumachen sind.

#### **56. Zu § 121 NÖ GO 1973 und § 99 NÖ STROG**

Bei der Ergänzung des § 121 NÖ GO 1973 und § 99 NÖ STROG handelt es sich um eine Klarstellung. Teilweise bestand bisher bei den Rechtsanwendern Unsicherheit, ob die Regelung beispielsweise auch bei der Berechnung der möglichen Mitgliederanzahl des Gemeindevorstandes heranzuziehen ist.

#### **57. Zu § 126 Abs. 12 und 13 sowie § 101 Abs. 13 NÖ STROG**

Die Neuregelungen betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes sollen erst ab deren Geltung mit 1. September 2025 in Kraft treten. Die Bestimmung über die obligatorische Veröffentlichung von Kundmachungen an der Amtstafel soll erst am 1. Jänner 2026 in Kraft treten. Die Neuregelungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen im RIS sollen mit 1. Jänner 2029 in Kraft treten.

### **58. Zu §§ 6 bis 11 NÖ STROG**

Die Bestimmungen zum Initiativantrag sollen an jene der NÖ GO 1973 angeglichen werden. Dies soll der Vereinfachung des Vollzuges dienen.

In der Praxis kam es insbesondere beim Vollzug der bisherigen §§ 9 bis 12 NÖ STROG aufgrund der Komplexität dieser Bestimmungen zu Problemen bei der Anwendung. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen über die Bürgerbefragung (§§ 9 ff NÖ STROG) an die in der NÖ GO 1973 enthaltenen Regelungen (§§ 63 ff NÖ GO 1973) betreffend die Volksbefragung angeglichen werden. Zudem wurde die Reihenfolge der §§ 6 und 7 NÖ STROG dahingehend geändert, sodass zuerst das Verfahren und im Anschluss das Initiativrecht bzw. der Initiativantrag geregelt wird.

Für den Fall, dass der Initiativantrag (§ 7 Abs. 4) oder der Initiativantrag auf Anordnung einer Bürgerbefragung (§ 8) nicht ausreichend unterstützt wird, wird nun festgehalten, dass der Vorsitzende der Stadtwahlbehörde in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen hat, dass aus diesem Grund die Behandlung des Initiativantrages unterbleibt.

Im neuen § 7 Abs. 4 NÖ STROG wird darüber hinaus wie in § 64 Abs. 1 zweiter Satz NÖ GO 1973 die Berechnung der Frist klargestellt.

Im neuen § 10 Abs. 4 NÖ STROG soll wie in § 64 Abs. 4 NÖ GO 1973 die sprachliche Fassung bereinigt werden. In beiden Gesetzen wird nun nur mehr auf die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse verwiesen. Solche außergewöhnlichen Verhältnisse liegen beispielsweise bei Vorliegen einer Katastrophe im Sinne des § 2 Z 1 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 – NÖ KHG 2016 vor.

### **59. Zu § 24 Abs. 2 vierter Satz NÖ STROG**

Die Regelung wird im Sinne der Verwaltungsökonomie an jene des § 45 Abs. 3 letzter Satz NÖ GO 1973 angepasst.

### **60. Zu § 31 Abs. 7 NÖ STROG**

Die ergänzenden Regelungen in der Neufassung des Abs. 7 ist § 53 Abs. 7 der NÖ GO 1973 nachgebildet und soll auch in den Statutarstädten mehr Transparenz

bewirken, sodass eine Einsichtnahme in sowie die Kopie von genehmigten Protokollen von nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch Gemeinderäte ermöglicht wird.

**61. Zu § 58 Abs. 1 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

**62. Zu § 61 Abs. 1 und 2 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung und Anpassung an die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung ohne inhaltliche Änderung.

**63. Zu § 61 Abs. 3 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

**64. Zu § 66 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

**65. Zu § 67a Abs. 2 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

**66. Zu § 69 Abs. 4 NÖ STROG**

Der neu angefügte Abs. 4 dient der Klarstellung, dass für niemanden ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht.

Diese Novellierung entspricht weitgehend § 85 Abs. 4 NÖ GO 1973 und hat deklarativen Charakter.

**67. Zu § 70 Abs. 2 NÖ STROG**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung ohne inhaltliche Änderung.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

NÖ Landesregierung  
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o  
Landesrat

NÖ Landesregierung  
Mag. H e r g o v i c h  
Landesrat